

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
des Deich- und Entwässerungsverbandes Klosterseeniederung
im Kreis Ostholstein**

Die Satzung des Deich- und Entwässerungsverbandes Klosterseeniederung vom 22.12.2008 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923), wie folgt geändert:

§1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
(zu §§ 3 und 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1)

Der Verband führt den Namen „Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung“ und hat seinen Sitz in 23758 Oldenburg/Holstein im Kreis Ostholstein.

(2)

Der Verband ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn mit Sitz in 23758 Oldenburg/Holstein.

3)

Der Verband ist Mitglied des Bearbeitungsgebietsverbandes Wagrien-Fehmarn mit Sitz in 23758 Oldenburg/Holstein.

(4)

Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.300 ha groß und orientiert sich an der Höhenlinie + 1,5 mNN. Die Fläche des Verbandsgebietes liegt in den Gemeinden Grömitz und Kellenhusen.

(5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:8.500 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis

Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(7)

Der Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(8)

Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung“.

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 (zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG) Weitere Beschränkungen

(6)

Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von **6,0 m** nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 (zu DSGVO und LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)

Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22-24 und 26, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname

2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Bankverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Zweckverbände – Verbrauchsdaten Wasser
5. Finanzämter – Grundsteuerwerte
6. untere Naturschutzbehörden

(2)

Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3)

Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss
am 19.11.2025

Genehmigt

Oldenburg/H., den 22.01.2026

gez. Rüdiger Witt (L. S.)
Rüdiger Witt
Verbandsvorsteher
DEV Klosterseeniederung

Eutin, den 02.03.2026

Im Auftrag
gez. Helga Landschoof (L.S.)
Der Landrat des Kreises
Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bekanntgemacht:

Oldenburg/H., den 06.03.2026

gez. Rüdiger Witt (L. S.)
Rüdiger Witt
Verbandsvorsteher
DEV Klosterseeniederung

Eutin, den
Im Auftrag

Der Landrat des Kreises
Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände

Die genehmigte und ausgefertigte Übersichts- und Abgrenzungskarte im Maßstab 1:8.500 und 1:5.000 nach § 1 Abs. 5 und 6 dieser 1. Änderungssatzung können während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35 a, 23758 Oldenburg i. H., oder beim Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, öffentlich eingesehen werden.